

Datenmeldung an das Krebsregister Bern Solothurn: Wie funktioniert das?

§

Seit Januar 2020 ist
die Registrierung von
Krebserkrankungen und
Vorstufen von Krebs in
der Schweiz gesetzlich
vorgeschrieben.

Krebsregistrierung

Wer muss melden?

Daten melden müssen alle Fachpersonen, die meldepflichtige Tumore diagnostizieren oder behandeln.

Was muss gemeldet werden?



- Datum der Patienteninformation
- AHV N13
- Diagnose
- Stadium / Grad
- Tumorspezifische Prognosefaktoren
- Erstbehandlungskomplex
- Krankheitsverlauf (Rezidiv / Metastasen / Transformationen)
- Zusatzdaten für Brust-, Darm-, Prostatakrebs:
genetische Prädisposition, Vor- und Begleiterkrankungen

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Nationalen Krebsregistrierungsstelle (NKRS):
www.nkrs.ch/de/meldepflicht/meldepflicht

Wie wird gemeldet?



Zur Datenmeldung im Krebsregister BE/SO stehen folgende Optionen zur Verfügung:

- **E-Mail** (HIN geschützt) an
 - bern.krebsregister@unibe.ch
 - solothurn.krebsregister@unibe.ch
- **Meldeformular**
 - <https://meldeformular.kr.unibe.ch/>

Jede Meldung ans Krebsregister muss zwingend auch die **AHV-Nummer** enthalten, denn nur so können die Dokumente automatisiert einem Patienten zugewiesen werden.

Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach den strengen Vorgaben des [Krebsregistrierungsgesetzes \(KRG\)](#) und unterliegt den kantonalen Ämtern für Datenschutz.

Das Team des Krebsregister Bern Solothurn dankt Ihnen für Ihre Unterstützung!

Welche Tumore sind meldepflichtig?

Meldepflichtige Tumorerkrankungen	
C00–C97	Bösartige Neubildungen (ausser Basalzellneoplasien der Haut) inkl. Myelodysplastische Syndrome und Myeloproliferative Neoplasien
D00–D09	In-situ-Karzinome und high-grade Dysplasien (z.B. CIN3, VIN3, PIN3, high-grade Dyplasien des Darms) (ausser M. Bowen/Platteneithel-Ca in situ der Haut)
D32	Gutartige Neubildungen der Meningen
D33	Gutartige Neubildungen des Gehirns und anderer Teile des zentralen Nervensystems
D35.2	Gutartige Neubildungen der Hypophyse (ausser hormoninaktive Hypophysenmikroadenome < 10 mm)
D37–D48	Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens (ausser MGUS)

Patienteninformation

Wer informiert?

Die **diagnoseeröffnende** Fachperson informiert die Patientin / den Patienten über die **Weiterleitung** der Daten ans Krebsregister, den **Zweck** der Krebsregistrierung und das **Recht auf Widerspruch**.

Wie wird informiert?

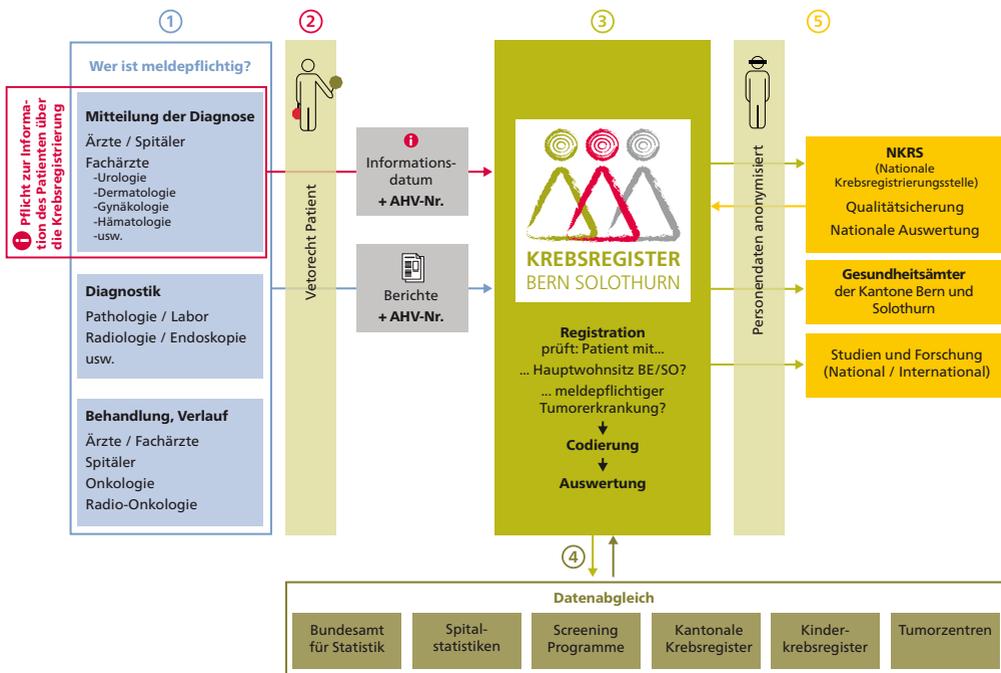
Die Information erfolgt sowohl **mündlich** wie auch **schriftlich**. Für die schriftliche Information stellt die Nationale Krebsregistrierungsstelle eine **Broschüre** zur Verfügung: <https://www.nkrs.ch/de/downloads>.

Recht auf Widerspruch

- Ein Widerspruch muss **schriftlich** bei einem kantonalen Krebsregister eingereicht werden.
Formular: <https://www.nkrs.ch/de/downloads?cat=8>
- Ein Widerspruch kann jederzeit erfolgen und gilt so lange, wie er nicht zurückgezogen wird (auch über den Tod hinaus). Er wird in der ganzen Schweiz berücksichtigt.

Weitere Information und Kontakt:

- www.krebsregister.unibe.ch
- sekretariat.krebsregister@unibe.ch



Wie arbeiten wir?

① Dateneingang:

Ärzte, Spitäler, Pathologien oder andere Institutionen melden Informationen zu Tumorerkrankungen an das Krebsregister: Das Krebsregister weist alle Dokumente einem Patienten zu. Durch unser **Dokumentensortierungssystem ORCA** läuft ein grosser Teil dieses Prozesses automatisiert ab.

② Widerspruchsrecht:

Jeder Patient hat ein **Widerspruchsrecht** und kann die Krebsregistrierung ablehnen.

③ Registration und Codierung:

Wohnt der Patient zur Zeit der Diagnose im Kanton Bern oder Solothurn erfolgt die **Registration** im Krebsregister. In einem zweiten Schritt erfolgt die medizinische **Codierung** der Tumorerkrankung nach

nationalen und internationalen Richtlinien (Diagnose, Stadium, Prognose, Behandlung, Verlauf).

④ Datenabgleich:

Damit möglichst keine Tumorerkrankung verpasst wird, macht das Krebsregister einen **Datenabgleich** mit verschiedenen Quellen, z.B. Bundesamt für Statistik, Spitalern, Vorsorgeprogrammen, etc.

⑤ Datenüberprüfung und Datenlieferung:

In einem letzten Schritt erfolgt eine umfangreiche **Überprüfung der Datenqualität** und die **anonymisierte Datenlieferung** an die Nationale Krebsregistrierungsstelle. Ausserdem stellt das Krebsregister Daten für die Forschung zur Verfügung.